

ABR

89

**ALLGEMEINEN
BESTIMMUNGEN
FÜR
TECHNISCHE FACHBERATUNG
UND TECHNISCHE LEISTUNGEN**

Vorwort

Die Allgemeinen Bestimmungen für technische Fachberatung und technische Leistungen, Oktober 1989, (ABR 89) sind im Hinblick auf technische Fachberatung und technische Leistungen im Hoch- und Tiefbau ausgearbeitet worden. Die ABR 89 bilden die gemeinsame Grundlage für Beraterverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die ABR 89 sind auf Grund der ABR 75 (überarbeitete Fassung Juli 1978) sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die bisher geltenden Spezialnormen aufgehoben worden sind, ausgearbeitet worden.

Die ABR-Regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Fachberater und legen die Grundsätze fest, die als Grundlage für das Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit einer gegebenen Aufgabe zu dienen haben. Die Erläuterungen (rechte Spalte) sind Bestandteil der Bestimmungen (linke Spalte), da der sich aus sowohl technischen als auch vertragsrechtlichen Bestimmungen zusammensetzende Inhalt der ABR 89 eine Aufrechterhaltung der üblichen Trennung zwischen Regel- und Erläuterungstext unzweckmäßig erscheinen läßt.

Die ABR 89 sind von einem von:

dem Rat der praktizierenden Architekten (Praktiserende Arkitekters Råd)
der Dänischen Ingenieurvereinigung (Dansk Ingeniørforening) (DIF)
dem Ingenieurverband (Ingeniør-Sammenslutningen) (I-S)

eingesetzten Technikerausschuß sowie von dem

den dänischen Staat
den Verband dänischer Kreistage (Amtsrådsforeningen)
den Landesverband der dänischen Gemeinden (Kommunernes Landsforening)
die Gemeinde Kopenhagen (Københavns Kommune)
die Gemeinde Frederiksberg (Frederiksberg Kommune)
den Landesverband für den gemeinnützigen Wohnungsbau (Boligselskabernes Landsforening)

vertretenden Ausschuß des dänischen Wohnungsbauministeriums über Technikerbestimmungen erstellt worden.

Die ABR 89 sind danach vom Rat freischaffender Garten- und Landschaftsarchitekten (Praktiserende Landskabsarkitekters Råd/DL) angenommen worden.

Die ABR 89 ersetzen die ABR 75 in der Fassung vom Juli 1978.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	3
1.0 Anwendungsbereich und Zweck der Bestimmungen	3
1.1 Tätigkeit des Fachberaters	3
1.2 Tätigkeit des Auftraggebers	4
2. Die Fachberatung	5
2.1 Der Beratervertrag	5
2.2 Die Formen der Fachberatung	7
2.3 Die Phasen der Fachberatung	7
2.4 Angelegenheiten bei der Ausübung der Fachberatung	8
3. Das Honorar	10
3.0 Allgemeines	10
3.1 Honorarformen	10
3.1.1 Hauptformen	10
3.1.2 Kombinierte Formen	11
3.1.3 Honorar bei Wiederverwendung	12
3.2 Auslagen	12
3.3 Mehrwertsteuer	13
3.4 Auszahlung	13
4. Urheberrecht	14
5. Fristen	15
6. Haftung	16
6.1 Haftung für Fristüberschreitungen	16
6.2 Haftung für Fehler und Versäumnisse	17
7. Unterbrechung und Einstellung von Aufgaben	20
7.1 Unterbrechung von Aufgaben	20
7.2 Einstellung von Aufgaben	21
8. Nichterfüllung	22
9. Streitigkeiten	22

1.0 ALLGEMEINES

1.0 Anwendungsbereich und Zweck der Bestimmungen

1.0.1 Der Anwendungsbereich der Bestimmungen erstreckt sich auf technische Fachberatung und technische Leistungen im Hoch- und Tiefbau, hierunter architektonmäßige, ingenieurmäßige, landschaftsplanerische und planungsmäßige Leistungen.

1.0.2 In den Bestimmungen ist unter "Fachberater" derjenige zu verstehen, der es unternimmt, eine Leistung im Geltungsbereich dieser Bestimmungen zu erbringen, und unter "Auftraggeber" ist derjenige zu verstehen, der den Fachberater mit der Erbringung der Leistung beauftragt.

1.0.3 Mangels anderer Vereinbarung zwischen dem Fachberater und seinem Auftraggeber finden die ABR 89 auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien Anwendung. Abweichungen von den Bestimmungen sind nur wirksam, falls deutlich und ausdrücklich angegeben wird, in welchen Punkten Abweichungen erfolgen sollen.

1.1 Tätigkeit des Fachberaters

1.1.1 Der Fachberater ist der Treuhänder des Auftraggebers und nimmt dessen Interessen insoweit wahr, als diese nicht gegen die Anforderungen an seinen beruflichen Standard verstoßen. Sollte dies der Fall sein, so hat er den Auftraggeber hiervon zu unterrichten. Der Fachberater verpflichtet sich, über besondere Umstände und Geschäftsgeheimnisse im Bereich der Tätigkeit des Auftraggebers, von denen er durch seine Arbeit für den Auftraggeber Kenntnis erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

1.1.2 Der Fachberater erhält sein Honorar vom Auftraggeber. Er darf in keiner Weise - weder direkt noch indirekt - Leistungen wie z.B. Provisionen oder Rabatte, die nicht voll dem Auftraggeber zugute kommen, entgegennehmen oder verlangen.

1.1.3 Lassen die Geschäfts-, verwandschaftlichen oder ähnliche Beziehungen des Fachberaters zu einem Bauunternehmer

ad 1.0.1

Die Bestimmungen wurden besonders im Hinblick auf die Anwendung im Hoch- und Tiefbau ausgearbeitet, wobei jedoch auch eine Anwendung in anderen Bereichen der technischen Fachberatung vorgesehen ist.

ad 1.0.3

Aus den allgemeinen Rechtsvorschriften ergibt sich, daß die Beweislast für eine Abweichung der die Abweichung geltend machenden Vertragspartei obliegt. Daß eine Abweichung deutlich und ausdrücklich zu erfolgen hat heißt im allgemeinen, daß sie der Schriftform und der Ausführlichkeit bedarf.

ad 1.1.1

Es wird vorausgesetzt, daß ein Fachberater keine Aufgabe übernehmen darf, die früher einem Kollegen übertragen worden ist, ohne daß er sich vergewissert hat, daß das Vertragsverhältnis zwischen dem Kollegen und dem Auftraggeber abgewickelt worden oder einer ordnungsgemäßen rechtlichen Würdigung zugeführt worden ist.

oder einer anderen mit der Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag zwischen dem Fachberater und dem Auftraggeber betrauten Partei Zweifel an der treuhänderischen Tätigkeit des Fachberaters für den Auftraggeber zu, so hat dieser den Auftraggeber von den Beziehungen sowie von deren Bedeutung in Kenntnis zu setzen. Die Beweislast dafür, daß der Auftraggeber eine rechtzeitige und erschöpfende Unterrichtung erhalten hat, obliegt dem Fachberater.

- 1.1.4 Verfügt der Fachberater über eine Lizenz oder über ähnliche Rechte an einem Gebäude oder einem Gebäudeteil, einem Material, einem Einrichtungsgegenstand o.ä., von denen er in Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen Gebrauch zu machen gedenkt, so hat er den Auftraggeber hiervon zu benachrichtigen.
- 1.1.5 Der Fachberater hat dazu beizutragen, daß zwischen dem Auftraggeber und den von diesem mit der Durchführung des Vorhabens betrauten Bauunternehmern angemessene Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.1.6 Sollte der Fachberater bei der Erbringung seiner Leistungen von Umständen Kenntnis erlangen, die ihrem Charakter nach ernsthafte Risiken oder Gefahren für die Umgebung bergen können, so hat er den Auftraggeber hiervon zu benachrichtigen sowie darüber hinaus je nach den Umständen zu veranlassen, daß das Risiko geklärt oder die Gefahr beseitigt wird.

1.2 Tätigkeit des Auftraggebers

- 1.2.1 Die vertragsrechtliche Prüfung der vom Fachberater ausgearbeiteten Vergabebedingungen, Zuschläge, Bauverträge u.a.m. obliegt dem Auftraggeber.

ad 1.2.1

Diese Bestimmung bezweckt eine Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Berater je nach deren Voraussetzungen. Der Fachberater erstellt und formuliert die Vergabebedingungen u.a.m., die Verantwortung für die korrekte Formulierung des spezifisch vertragsrechtlichen Teils der Dokumente, wie z.B. Abweichungen von oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen (Almindelige Betingelser for Arbejder og Leverancer) trägt jedoch der Auftraggeber.

- 1.2.2 Der Auftraggeber hat eine Person zu benennen, die ermächtigt ist, in seinem Namen gegenüber den Fachberatern Verfügungen zu treffen.

ad 1.2.2

Die Bestimmungen enthalten keine Vorschriften über das Vollmachtverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Fachberater. Es erschien hierbei nicht zweckmäßig, den Versuch einer Ergänzung der allgemeinen dänischen vertragsrechtlichen Vorschriften über Vollmachtsverhältnisse zu unternehmen. Demgemäß wird das Vollmachtsverhältnis nach den im Bereich der Fachberatungstätigkeit geltenden Gebräuchen auszulegen sein, oder es müssen in die jeweiligen Verträge Bestimmungen hierüber aufgenommen werden.

2. Die Fachberatung

2.1. Der Beratervertrag

- 2.1.1 Im Beratervertrag ist folgendes festzulegen: Umfang der Fachberatung sowie Honorarform, welche Grundlage, hierbei wirtschaftliche Grundlage, der Auftraggeber dem Fachberater für die Lösung der Aufgabe zur Verfügung zu stellen hat, in welcher Organisationsform die Fachberatung durchzuführen ist, welche Beschlüsse der Auftraggeber während der Lösung der Aufgabe zu fassen hat, und in welcher Form die Lösung zu erscheinen hat.

Ist der Auftraggeber daran interessiert, daß eine oder mehrere Personen bei dem Fachberater für die Erbringung bestimmter Leistungen verantwortlich sein sollen, so ist dies im Vertrag festzulegen.

ad 2.1.1

Die Bestimmungen nennen die Angelegenheiten, die unter allen Umständen im Beratervertrag geregelt werden sollten.

Als Beispiel einer Konkretisierung der Bestimmung sei erwähnt, daß, falls der Auftraggeber bei der Programmgestaltung die Leistungen des Fachberaters in Anspruch nehmen möchte, es dem Auftraggeber obliegen muß, teils einen seine Wünsche und Vorstellungen enthaltenden Programmentwurf vorzulegen, teils die ihm seitens des Fachberaters gestellten Fragen hinsichtlich der Nutzung des Baugrundstücks zu beantworten, und hierbei dem Fachberater Auskünfte über Dienstbarkeiten u.a.m. zu erteilen. Der Auftraggeber haftet dem Fachberater gegenüber voll dafür, daß die Antworten erschöpfend sind.

Der Auftraggeber kann im Falle dessen, daß das Unternehmen des Fachberaters in der Rechtsform einer selbständigen juristischen Person betrieben wird sowie bei größeren, sich über mehrere Jahre erstreckenden Bauvorhaben, ein Interesse daran haben, daß im Vertrag genau festgelegt wird, welche Person/Personen für die Erfüllung des Vertrags zu sorgen haben, bzw. zu seiner Erfüllung beizutragen haben und dem Auftraggeber gegenüber ermächtigt sind, im Namen des Fachberaters dem Auftraggeber gegenüber Verfügungen zu treffen.

2.1.2 Im Vertrag ist der finanzielle Rahmen für die zu erbringenden Leistungen festzulegen.

ad 2.1.2

Die vom Fachberater am Ende der Leistungsphasen zu erstellenden Überschlüsse sind nach der Billigung durch den Auftraggeber der finanzielle Rahmen.

Im Vertrag ist ferner festzulegen, ob Fristen vorzusehen sind, vgl. die Abschnitte 5. und 6.1.

In Beraterverträge über Bauplanung sind Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie die Parteien sich zu verhalten haben, falls sich bei der Einholung von Angeboten eine Überschreitung des vom Fachberater in Zusammenhang mit dem Planungsvorschlag auszuarbeitenden Überschlusses aus Gründen, die im Zeitpunkt des Überschlusses bekannt waren oder bekannt sein sollten, feststellen läßt. In dem Vertrag wird berücksichtigt, ob alle Angebote gleichzeitig eingeholt werden.

2.1.3 Etwaige Änderungen der in 2.1.1 und 2.1.2 genannten Verhältnisse sind ausdrücklich zu vereinbaren und festzulegen.

2.1.4 Die Leistungen des Fachberaters müssen aus dem Beratervertrag ersichtlich sein.

ad 2.1.4

In den Beraterverträgen ist jeweils festzulegen, ob für die Bauplanungsphase (Hauptprojekt) oder für eine der vorhergehenden Phasen eine Vergabe erfolgen soll.

2.1.5 Vertritt der Fachberater die Auffassung, daß für die Erbringung der Leistungen neben seiner Fachberatung Sonderberatungsleistungen erforderlich sind, so hat er den Auftraggeber vor dem Vertragsabschluß hiervon in Kenntnis zu setzen.

ad 2.1.5

Diese Bestimmung soll den Auftraggeber davor schützen, daß zu einem späteren Zeitpunkt für die Durchführung der Aufgabe erhebliche weitere Fachberaterleistungen mit sich daraus ergebenden Extraberatungskosten erforderlich werden sollten. Unter dem Wort "Sonderberatungsleistungen" sind solche besonderen Fachberater- und Spezialistenleistungen zu verstehen, deren Erforderlichkeit der Auftraggeber unter normalen Umständen nicht vorhersehen konnte. Die Bestimmung enthält kein Erfordernis einer Auskunftspflicht hinsichtlich solcher Fachberaterdienste, deren Erforderlichkeit für die Lösung der Aufgabe dem Auftraggeber unter normalen Umständen bekannt sein mußte, (z.B. Leistungen seitens Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Konstruktions- und Installationsingenieure).

2.1.6 Der Auftraggeber kann die Aufgabe oder deren Grundlage ändern. Sollte eine solche Änderung der Aufgabenstellung eine nicht unerhebliche Mehrarbeit zur Folge haben, so hat der Fachberater Anspruch auf eine entsprechende Anpassung seines Honorars.

Der Anspruch ist unmittelbar nach Erkennbarkeit dessen geltend zu machen, daß die Mehrarbeit einen nicht unerheblichen Umfang haben wird.

ad 2.1.6

Die Frage der Anpassung der Fristen wird in dieser Bestimmung nicht erwähnt, da diese Frage durch Abschnitt 5.2 geregelt wird.

2.2 Die Formen der Fachberatung

2.2.1 Teilung der Fachberatung

Unter Teilung der Fachberatung ist eine Fachberatungsform zu verstehen, bei welcher die Gesamtaufgabe von mehreren Fachberatern gelöst wird, die jeweils mit dem Auftraggeber einen Vertrag geschlossen haben.

2.2.2 Generalberatung

Unter Generalberatung ist eine Fachberatungsform zu verstehen, bei welcher ein Fachberater oder eine Gruppe selbständiger Fachberater im Rahmen nur eines mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags es unternimmt, sämtliche oder die wesentlichsten Fachberaterleistungen in Zusammenhang mit einem Projekt zu erbringen.

2.3 Phasen der Fachberatung

2.3.1 Bei der Lösung von Aufgaben können Fachberaterleistungen in folgenden Hauptphasen erbracht werden:

1. Programmphase
2. Vorschlagsphase
3. Bauplanungsphase
4. Ausführungsphase
5. Nutzungsphase

Der Inhalt und eine etwaige Untergliederung der einzelnen Hauptphasen müssen aus dem Beratervertrag ersichtlich sein.

2.3.2 Die einzelnen Phasen werden jeweils für sich durchgeführt und werden mit veranschaulichendem Material abgeschlossen. Auf der Grundlage dessen trifft der Auftraggeber eine Entscheidung über die Fortsetzung der Arbeiten.

ad 2.3.1

Diese Gliederung in Phasen sieht einen stufenweisen Aufbau des Bauvorhabens vor, damit der Auftraggeber bei seiner Abnahme der in jeder Phase erbrachten Leistungen sichergehen kann, daß die Grundlage für die detaillierteren Arbeiten in der nachfolgenden Phase sämtlichen Anforderungen an die Aufgabe entspricht.

2.4 Angelegenheiten bei der Ausübung der Fachberatung

2.4.1 Der Fachberater verpflichtet sich, mit den übrigen etwa eingeschalteten Fachberatern zusammenzuarbeiten.

ad 2.4.1

Zur Leitung der Koordinierung der von den technischen Fachberatern und den Spezialberatern erbrachten Leistungen und zur Wahrnehmung des Kontakts zwischen dem Auftraggeber und den einzelnen Fachberatern wird ein Projektleiter ernannt.

Zur Leitung der finanziellen und zeitlichen Steuerung während der Ausführung der Leistungen, hierunter Koordination der Fachbauleitung wird ein Bauleiter ernannt.

Der Umfang der Arbeitsaufgaben des Bauleiters sowie dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche werden in jedem einzelnen Fall vereinbart. Es ist hierbei zu vereinbaren, inwieweit die Fachbauleitung die Koordinierung der dem Bauherrn obliegenden Sicherheitsarbeit übernimmt.

Falls die Fachbauleitung einem anderen Fachberater als dem planenden Fachberater übertragen wird, so ist die Verteilung der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeiten zwischen dem planenden Fachberater und der Fachbauleitung näher festzulegen.

2.4.2 Aus der Mitte der Fachberater wird normalerweise derjenige zum Projektleiter ernannt, der in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bauvorhabens die grundlegenden Planungsarbeiten leitet, wobei die sonstigen Fachberater jeweils in ihrem Spezialbereich Leistungen erbringen.

Bei einer Teilung der Fachberatung benennt der Auftraggeber auf Vorschlag der im Zeitpunkt der Benennung mit der Erbringung von Leistungen betrauten technischen Fachberater den Projektleiter.

Vereinbarungen mit später zur Erbringung von Leistungen hinzugezogenen Fachberatern werden vom Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Projektleiter getroffen.

Die Fachbauleitung wird von einem Fachberater wahrgenommen, der vom Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Projektleiter aus dem oder außerhalb des

Kreises der bereits eingeschalteten Fachberater gewählt wird.

Der Projektleiter/Bauleiter haftet nicht für Fehler und Versäumnisse hinsichtlich der von den einzelnen Fachberatern erbrachten Leistungen.

Ist ein Fachberater der Auffassung, das seine Gesichtspunkte während der Bauplanung in wesentlicher Weise vom Projektleiter unberücksichtigt bleiben, so hat er zusammen mit diesem dem Auftraggeber das Problem vorzulegen.

Ist ein Fachberater der Auffassung, daß seine Gesichtspunkte während der Ausführung vom Projektleiter/Bauleiter in wesentlicher Weise unberücksichtigt bleiben, so hat er zusammen mit diesem oder diesen dem Auftraggeber das Problem vorzulegen.

Diese Vorlagen müssen auf einer schriftlichen die Gesichtspunkte beider Parteien berücksichtigenden Darstellung basieren.

Überträgt der Auftraggeber die Entscheidung den Fachberatern, so ist die Entscheidung des Projektleiters endgültig.

2.4.3 Bei einer Generalberatung ist die Projektleitung in der Fachberatungsleistung enthalten, und die Benennung eines Projektleiters ist ein internes Fachberateranliegen.

2.4.4 Der Fachberater nimmt an den zur Lösung der Aufgabe erforderlichen Sitzungen und Verhandlungen mit Behörden und anderen teil.

Der Fachberater hat den Auftraggeber über die Lösung der Aufgabe auf dem laufenden zu halten und hat diesen sofort zu unterrichten, falls bei der vereinbarungsgemäßen Lösung der Aufgabe Schwierigkeiten entstehen.

2.4.5 Der Fachberater kann Dritte zur Lösung der Aufgabe hinzuziehen, falls dies üblich ist oder falls die Fremdleistung von geringer Bedeutung ist.

Mangels anderer Vereinbarung mit dem Auftraggeber werden solche Leistungen vom Fachberater bezahlt, und dieser haf-

tet für die Leistung wie für Eigenleistungen.

3. HONORAR

3.0 Allgemeines

- 3.0.1 Für die Lösung der dem Fachberater übertragenen Aufgabe erhält dieser ein Honorar, dessen Berechnungsgrundlage oder Höhe im Vertrag mit dem Auftraggeber festgesetzt wird.
- 3.0.2 Das Honorar hat sowohl dem Auftraggeber als auch dem Fachberater gegenüber angemessen zu sein. Das Honorar hat die vertretbare Durchführung der Aufgabe und eine erschöpfende Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers zu decken.
- 3.0.3 Der Fachberater hat Anspruch auf das Honorar für sämtliche vereinbarten Leistungen, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Kündigung, Unterbrechung, Nichterfüllung und Einstellung der Arbeiten, vgl. die Abschnitte 7 und 8. Daß einzelne Leistungen in einer Phase nicht getrennt vorgelegen haben, bewirkt keine Kürzung am Honorar, falls die vereinbarte Aufgabe in erschöpfender Weise gelöst worden ist.

3.1 Honorarformen

3.1.1 Hauptformen

ad 3.1.1

Die Vereinbarung eines Honorars setzt voraus, daß der Umfang und der Inhalt der Aufgabe des Fachberaters sowie ein Zeitplan hierfür definiert worden sind. Diese Voraussetzung ist jedoch bei Zeithonorar und bei schätzungsweise festgesetztem Honorar, vgl. die Punkte 3.1.1.3 und 3.1.1.5, nicht erforderlich.

3.1.1.1 Festes Honorar

Unter dieser Honorarform ist eine zwischen dem Auftraggeber und dem Fachberater vereinbarte feste Summe als Honorar zu verstehen. Es kann nur eine Änderung des Honorars verlangt werden, falls sich die Vertragsvoraussetzungen geändert haben.

3.1.1.2 Auf Berechnungseinheiten basiertes Honorar

Hierunter ist ein Honorar zu verstehen, daß sich als Produkt einer Pauschale und einer Anzahl Berechnungseinheiten ergibt.

3.1.1.3 Zeithonorar

Hierunter ist ein aufgrund der zur Lösung der Aufgabe verwendeten Zeit ausgerechnetes Honorar zu verstehen.

Wird bei der Erbringung der Leistungen elektronische Datenverarbeitung (EDV) oder sonstige Spezialausrüstung verwendet, so wird für die Mitarbeiter und die Inhaber wie oben dargestellt abgerechnet, während der Einsatz von EDV-Anlagen und EDV-Programmen nach näherer Vereinbarung vergütet wird.

3.1.1.4 Honorar je nach den Baukosten

Hierunter ist ein Honorar zu verstehen, das als prozentualer Teil der Baukosten ermittelt wird.

3.1.1.5 Schätzungsweise festgesetztes Honorar

Hierunter ist ein Honorar zu verstehen, das nach Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Fachberater unter Berücksichtigung der Art und der wirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit vom Fachberater festgesetzt wird.

3.1.2 Kombinierte Formen

3.1.2.1 Mischhonorar

Unter Mischhonorar ist eine Honorarform zu verstehen, bei welcher die Leistung oder die einzelnen Leistungen unter Anwendung einer Kombination verschiedener Honorarformen vergütet werden.

ad 3.1.1.2

Berechnungseinheiten, die dem Vertrag zugrunde gelegt werden, können m²-Geschosßfläche sowie Kubikmeter sein.

ad 3.1.1.3

Nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber stellt der Fachberater für jede Phase ein Budget für die Leistungen auf. Der Fachberater hat den Auftraggeber über Budgetänderungen zu unterrichten, sobald vorauszusehen ist, daß eine Änderung erforderlich sein wird.

ad 3.1.1.4

Die Beschäftigungsverhältnisse in den Baugewerben und/oder die geographische Lage der Baustelle können jeweils das Ergebnis der Ausschreibung beeinflussen, so daß die Bausumme in erheblicher Weise von einem vom Auftraggeber und dem Fachberater festgelegten Voranschlag abweicht. Wenn solche Umstände - oder andere eine erhebliche Beeinflussung des Ausschreibungsergebnisses erwarten lassende Umstände - voraussichtlich vorliegen, kann zwischen dem Auftraggeber und dem Fachberater eine diese Umstände berücksichtigende Vereinbarung über eine Anpassung der Baukosten getroffen werden.

ad 3.1.1.5

Diese Honorarform läßt sich z.B. bei Honorarberechnung für Entwicklungsarbeiten, Sachverständigengutachten, Konsultationen u.ä. anwenden.

3.1.2.2 Geteiltes Honorar

Unter geteiltem Honorar ist eine Honorarform zu verstehen, bei welcher verschiedene Teile der Gesamtleistung des Fachberaters nach verschiedenen Honorarformen vergütet werden.

3.1.3 Honorar bei Wiederverwendung

Hierunter ist ein Honorar zu verstehen, das in Zusammenhang mit der Wiederverwendung eines Projekts oder begrenzter Teile desselben in ungeänderter Form zu einem späteren Zeitpunkt für neue Aufgaben für denselben Auftraggeber zwischen dem Auftraggeber und dem Fachberater vereinbart wird. Das Honorar umfaßt die Anwendung des Projekts und die mit den in dem Projektmaterial enthaltenen Anweisungen und Berechnungen verbundene Haftung.

ad 3.1.3

Die Bestimmung findet keine Anwendung bei Gesamtgebäudekomplexen, die als Ganzes oder als Etappenbau ausgeführt werden, da hierbei eine Kompensation des Wiederverwendungsmoments im Verhältnis zum Umfang der Aufgabe vorausgesetzt wird.

Unter "begrenzte Teile" des Projekts sind Projektteile zu verstehen, die sich natürlich aus dem Projekt ausgliedern lassen.

3.2 Auslagen

3.2.1 Das Honorar des Fachberaters umfaßt nicht die Auslagen, die der Fachberater im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens im Namen des Auftraggebers anweist oder bestreitet.

3.2.2 Als Auslagen werden betrachtet:

a) Auslagen im Zusammenhang mit Autofahrten, erforderlichen Reisen, hierunter Trennungsschädigung, sowie im Zusammenhang mit einer erforderlichen Entsendung von im Büro des Fachberaters tätigem Personal bestrittene Kosten, wie im Beratervertrag näher festgesetzt.

b) Kosten für die Reproduktion von Zeichnungen, abgesehen von Kosten für die Reproduktion von Unterlagen für den Eigengebrauch bis zur Herstellung des Ausschreibungsmaterials. Kosten für die Reproduktion von Unterlagen zur gegenseitigen Orientierung der Fachberater bei einer Teilung der Fachberatung, es sei denn, daß eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Kosten für die Vervielfältigung von Beschreibungen,

ad a)

Es wird vorausgesetzt, daß jeweils in den Verträgen eine nähere Präzisierung des Umfangs der Reisen und der Reisearten (Bahn, Schiff, Flugzeug, Auto) sowie der Trennungsschädigung und der Entsendungskosten erfolgt.

Kosten für etwaige Studienreisen werden nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber erstattet.

ad b)

Die Kosten werden auch dann als Auslagen betrachtet, wenn die Reproduktion und Vervielfältigung im Konstruktionsbüro des Fachberaters erfolgen. Bei der Generalberatung wird die Reproduktion von Material zur gegenseitigen Orientierung der Mitglieder der Fachberatergruppe als Reproduktion von Material für den Eigengebrauch betrachtet.

In den Beratervertrag kann eine Bestimmung aufgenommen werden, daß die Reproduktion den Fachberatern in Form eines Prozentsatzes des Fachberaterhono-

Auszügen aus Büchern, Sitzungsprotokollen u.a.m.

rars oder eventuell in Form eines festen Betrags erstattet wird.

- c) Kosten für nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber hergestellte Modelle, Fotografien, Vermietungszeichnungen sowie für anderes Material zur Erläuterung der Aufgabe.
- d) Abgaben für die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Bescheinigungen u.a.m.
- e) Kosten für Spezialberater, die nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber beauftragt werden.

3.2.3 Rechnungen bezüglich Kosten gemäß 3.2.2, Punkte b), c), d), e) werden normalerweise vom Fachberater angewiesen. Falls der Fachberater nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber den Betrag verauslagt, so wird dieser zuzüglich 5 % erstattet. Dies gilt jedoch nicht für eigene Rechnungen. Über die Auszahlung von Auslagen, siehe 3.4.

3.2.4 Etwaige andere in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstandene Kosten - über die unter 3.2.2 genannten hinaus - werden nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber erstattet.

3.3 Mehrwertsteuer

3.3.1 Die dem Fachberater zustehenden Honorare, Auslagen u.a.m. werden zuzüglich Mehrwertsteuer nach den geltenden Bestimmungen ausgezahlt.

3.4 Auszahlung

Das Honorar des Fachberaters für die von ihm erbrachten Leistungen wird gemäß der im Fachberatervertrag spezifizierten prozentualen Verteilung des Honorars zur Auszahlung fällig.

Der Fachberater ist berechtigt, eine Auszahlung des Honorars für die von ihm erbrachten Leistungen in Form von monatlichen, nachträglichen Abschlagszahlungen zu verlangen. Das Abschlagsverlangen darf nicht das Honorar für die von ihm jeweils innerhalb jeder einzelnen Phase erbrachten Leistungen übersteigen. Bei Arbeiten, wo die Leistung des

ad 3.4

Die Verträge haben jeweils Bestimmungen darüber zu enthalten, inwieweit eine Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Bankgarantie oder einer Zurückbehaltung für die Leistungen des Fachberaters und/oder die Zahlung des Auftraggebers erfolgen soll.

Falls die Sicherheitsleistung des Fachberaters durch ein Zurückbehaltungsrecht an seinem Honorar erfolgt, so wird der zurückbehaltene Betrag mit einem dem im dänischen Gesetz über Zinsen (Lov om renter) vorgesehenen Satz entsprechenden Zins verzinst.

Fachberaters durch alle Phasen oder Teile hiervon mit einem Zeitplan für die Planung gekoppelt ist, kann der Auftraggeber oder der Fachberater verlangen, daß dieser mit einem stipulierten monatlichen Auszahlungsplan gekoppelt wird.

Wird dem Fachberater eine Konventionalstrafe für Fristüberschreitungen im Zusammenhang mit einem im voraus festgelegten Zeitplan für die Planung auferlegt, so ist der Zeitplan mit einem Auszahlungsplan zu koppeln.

Der Fachberater ist berechtigt, eine monatliche nachträgliche Zahlung von bestrittenen Auslagen zu verlangen.

Zahlt der Auftraggeber nicht das Abschlagsverlangen oder die Auslagen des Fachberaters binnen 30 Tagen nach Erhalt, oder die Schlußrechnung binnen 3 Monaten nach Erhalt, so werden danach dem im dänischen Gesetz über Zinsen (Lov om renter) vorgesehenen Satz entsprechende Zinsen berechnet.

4. Urheberrecht

4.1 Der Auftraggeber ist in dem im Vertrag vereinbarten oder vorausgesetzten Umfang berechtigt, das zur Lösung der Aufgabe ausgearbeitete Material zu anzuwenden. Dem Fachberater stehen im übrigen alle Rechte an seinen Konzepten und dem von ihm ausgearbeiteten Material zu.

ad 4.1

Die Bestimmungen des Kapitels 4 bezwecken eine Wiedergabe der in den dänischen Gesetzen über Urheberrecht und Marktverhalten (Lov om ophavsret samt markedsføringslov) hierfür geltenden Vorschriften.

4.2 Ohne die Zustimmung des Auftraggebers darf der Fachberater das von ihm ausgearbeitete Material oder Teile des selben vor der erfolgten Lösung der Aufgabe nicht veröffentlichen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor der Veröffentlichung dem Fachberater die Form vorzulegen, in der eine etwaige Veröffentlichung des von diesem ausgearbeiteten Materials erfolgen soll.

4.3 Bei einer öffentlichen Wiedergabe des vom Fachberater ausgearbeiteten Materials oder von Teilen desselben sowie bei öffentlicher Wiedergabe der Gebäude oder Anlagen, für welche das Material des Fachberaters verwendet worden ist, hat dies unter Nennung des Namens des Fachberaters zu erfolgen.

4.4 In dem Umfang, in dem der Fachberater

ad 4.4

gemäß dem Vertrag Funktionsanalysen u.ä. umfassende interdisziplinäre Untersuchungen durchführt, ist der Auftraggeber berechnigt, über das hierdurch erarbeitete Material zu verfügen.

Die Bestimmung bezweckt eine Klarstellung der Rechtsbeziehung im Falle dessen, daß z.B. Behörden Untersuchungen, Versuchstätigkeit u.a.m. durchführen.

5. Fristen

ad 5.1

5.1 Im Vertrag können Fristen für folgendes festgesetzt werden: Lösung der Aufgabe oder Teile derselben durch den Fachberater, vom Auftraggeber zu treffende Entscheidungen, Zurverfügungstellung von zur Lösung der Aufgabe erforderlichem Material durch den Auftraggeber, Eigenleistungen des Auftraggebers.

Vereinbarungen über Fristen werden normalerweise in der Vorschlagsphase unzweckmäßig sein.

5.2 Der Fachberater kann eine Verlängerung der Fristen verlangen, wenn sich die Lösung der Aufgabe verzögert:

a) durch eine seitens des Auftraggebers gewünschte Änderung der Aufgabe,

b) falls der Auftraggeber oder einer seiner übrigen Fachberater innerhalb der vereinbarten Fristen nicht Entscheidungen trifft oder Material vorlegt bzw. Leistungen erbringt,

c) falls die Bauunternehmer des Auftraggebers innerhalb der vereinbarten Zeitfristen nicht Material vorlegen bzw. Leistungen erbringen,

d) falls die Bauunternehmer des Auftraggebers innerhalb der vereinbarten Fristen nicht Genehmigungen oder Antworten erteilen bzw. Beschlüsse mitteilen oder Material vorlegen bzw. Leistungen erbringen,

e) durch öffentliche Auflagen,

f) durch Ereignisse, über die der Fachberater nicht Herr ist, und die er nicht vorhersah oder hätte vorhersehen müssen.

ad 5.2 f)

Die Bestimmung bezweckt eine vereinfachte Wiedergabe einer Klausel über höhere Gewalt, vgl. ebenfalls die Vorschriften des §24 des dänischen Gesetzes über den Kauf (Købeloven).

5.3 Der Fachberater kann sich nur in dem Umfang auf die Bestimmungen des Pkt. 5.2 berufen, in dem er durch angemessene Maßnahmen eine Vermeidung oder Begrenzung der Verzögerung zu erreichen versucht hat.

5.4 Der Fachberater hat unverzüglich dem

Auftraggeber schriftliche Mitteilung zu erstatten, wenn er seiner Meinung nach zu einer Fristverlängerung berechtigt ist und hat auf Verlangen nachzuweisen, daß die Verzögerung auf eine Fristverlängerung berechtigende Umstände zurückzuführen ist.

5.5 Der Auftraggeber kann eine Verlängerung der Fristen verlangen, falls ihm obliegende Leistungen oder Entscheidungen aus folgenden Gründen verzögert werden:

- a) Fehlende Erteilung von Genehmigungen oder Antworten sowie fehlende Beschlußfassung oder Erbringung von Leistungen innerhalb der vereinbarten Fristen seitens Bau-, Gesundheits-, Naturschutz- oder ähnlicher Behörden,
- b) Öffentliche Auflagen seitens Bau-, Gesundheits-, Naturschutz- oder ähnlicher Behörden,
- c) Ereignisse, über die der Auftraggeber nicht Herr ist und die er nicht vorhersehbar oder hätte vorhersehen müssen.

Gegebenenfalls finden auch die Bestimmungen gemäß 5.3 und 5.4 auf den Auftraggeber Anwendung.

5.6 Falls eine Fristverlängerung mehr als zwei Jahre beträgt, ist der Fachberater berechtigt, die Aufgabe als eingestellt zu betrachten, vgl. 7.1.3.

6. HAFTUNG

6.1 Haftung für Fristüberschreitungen

6.1.1 Der Vertrag kann eine vom Fachberater an den Auftraggeber zu zahlende Vertragsstrafe vorsehen, falls der Fachberater, ohne zu einer Fristverlängerung berechtigt zu sein, vgl. 5.2, festgesetzte Fristen überschreitet. Ersatzansprüche bei Verzögerungen können nur bis zur Höhe der Vertragsstrafe geltend gemacht werden. Falls keine Vertragsstrafe festgesetzt ist, haftet der Fachberater in den genannten Fällen gemäß den allgemeinen dänischen Rechtsvorschriften über Schuldnerverzug, vgl. 6.2.2-6.2.8.

ad 5.5

Die Formulierungsunterschiede zwischen einerseits 5.5 a) und b) und andererseits 5.2 d) sind darin begründet, daß eine fehlende Bereitstellung von Mitteln oder öffentlichen Zuschüssen, Kürzungen an den bereitgestellten Mitteln u.ä. einen öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützten Auftraggeber zu einer Fristverlängerung nicht berechtigen können.

Als weiteres Beispiel einer öffentlichen Behörde sei hier "Arbejdstilsynet" (Gewerbeaufsichtsamt) erwähnt.

6.1.2 Überschreitet der Auftraggeber gemäß 5.1 festgesetzte Fristen, ohne zu einer Fristverlängerung gemäß 5.5 berechtigt zu sein, so hat er dem Fachberater den erlittenen Schaden gemäß den allgemeinen dänischen Rechtsvorschriften über Ersatzleistungen zu ersetzen.

6.1.3 Sieht der Vertrag eine Vertragsstrafe vor, und beabsichtigt der Auftraggeber eine Fristüberschreitung seitens des Fachberaters geltend zu machen, so hat der Auftraggeber seinen Anspruch auf Zahlung der Strafe unter Angabe der Höhe derselben binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, in dem die Leistung oder der betreffende Teil der Leistung hätte erbracht werden müssen, schriftlich geltend zu machen. Werden bei der Geltendmachung des Anspruchs die obigen Bestimmungen nicht beachtet, so erlischt der Anspruch des Auftraggebers auf Vertragsstrafe.

6.2 Haftung für Fehler und Versäumnisse

6.2.1 Der Fachberater haftet gemäß den allgemeinen dänischen Rechtsvorschriften über Ersatzleistungen für Fehler und Versäumnisse bei der Lösung der Aufgabe.

ad 6.1.3

Diese Bestimmung soll den Fachberater dagegen sichern, daß der Auftraggeber einen Anspruch auf Vertragsstrafe zu einem Zeitpunkt geltend macht, in dem der Fachberater keine Möglichkeit mehr hat, Auskünfte zur Unterstützung seiner etwaigen Behauptung, eine Vertragsstrafe nicht zu haben, beizubringen. Falls innerhalb der genannten Frist der Anspruch auf Vertragsstrafe geltend gemacht und die Höhe derselben angegeben worden ist, so kann der Betrag der Vertragsstrafe gegen die Forderung des Fachberaters an den Auftraggeber unter der Voraussetzung aufgerechnet werden, daß die allgemein für Aufrechnung geltenden Vorschriften erfüllt sind.

ad 6.2.1

Die Bestimmung ist als ein "Rechtsstandard" formuliert worden, und es bleibt den Schiedsgerichten und Gerichten überlassen, die Details dieser Bestimmung zu formulieren. In den bisherigen Statuten für Architektentätigkeit (Vedtægt for arkitektvirksomhed) und den Allgemeinen Bestimmungen für beratende Ingenieur-tätigkeit (Almindelige Bestemmelser for rådgivende Ingeniørvirksomhed) wird folgendes betont:

daß der Fachberater für in Zusammenhang mit von ihm übernommenen Arbeiten entstandene Schäden haftet, falls der Schaden auf ein Fehlen der erforderlichen fachlichen Kompetenz oder Sorgfältigkeit seinerseits oder seitens seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist, daß der Fachberater somit für Schäden, die infolge von Umständen entstehen, die in Fachkreisen nicht als allgemein bekannt betrachtet werden können, für durch Zufall eingetretene Schäden sowie für von dem Bauherrn oder anderen von ihm mit der Erbringung von Leistungen betrauten Personen begangene Fehler nicht haftet.

Die technologische Entwicklung im Bereich des Hoch- und Tiefbaus sowie die ständig steigenden Anforderungen an die

Wirtschaftlichkeit der Bauvorhaben haben in haftungsmäßiger Hinsicht zu einem besonderen Problem bezüglich des Risikos bei dem Einsatz neuer Baustoffe und Verfahren zwecks Verbilligung der Bauvorhaben geführt. Ein solcher Einsatz neuer Baustoffe und Verfahren erfolgt primär auf Gefahr des Bauherrn, und nur in den Fällen, in denen der Fachberater bei seiner Fachberatung hinsichtlich der Wahl neuer Baustoffe und Verfahren unverantwortlich gehandelt hat - hierunter bei der Information des Auftraggebers - kann der Fachberater für die sich aus einer solchen Fachberatung ergebenden Schäden haftbar gemacht werden.

Da sich sowohl die Erläuterungen in den Statuten für Architektentätigkeit, in den Allgemeinen Bestimmungen für beratende Ingenieurtätigkeit als auch die Erläuterungen bezüglich neuer Baustoffe aus den allgemeinen Rechtsvorschriften über Ersatzleistungen ergeben, enthält dieser Text keine besonderen Erläuterungen hierzu.

6.2.2 Der Umfang der Haftung des Fachbersaters und die Versicherungsdeckung der Haftung des Fachbersaters können zwischen dem Auftraggeber und dem Fachberater vereinbart werden.

ad 6.2.2

Angesichts der Vielfalt der verschiedenen Aufgaben im Hoch- und Tiefbau wurde es hier für richtig befunden, die Höhe einer möglichen Haftungsbeschränkung sowie den Inhalt und den Umfang der Versicherungsdeckung der Haftung des Fachbersaters durch jeweils im konkreten Fall zwischen den Parteien zu führende Verhandlungen festlegen zu lassen. Ist zwischen dem Auftraggeber und dem Fachberater keine Vereinbarung über den Umfang der Haftung des Fachbersaters getroffen worden, so finden auf diese Frage die allgemeinen Rechtsvorschriften über Ersatzleistungen Anwendung, vgl. 6.2.1.

6.2.3.1 Die Haftung des Fachbersaters erlischt 5 Jahre nach Beendigung der den Fehler oder das Versäumnis enthaltenden Fachbersateraufgabe. Bei Fachberatung im Zusammenhang mit der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten erlischt die Haftung des Fachbersaters jedoch 5 Jahre nach der Abnahme der Hoch- oder Tiefbauten, die den Fehler oder das Versäumnis enthielten.

ad 6.2.3.1

Die Bestimmung umfaßt hauptsächlich versteckte Fehler, da sichtbare Fehler durch die Reklamationsbestimmung im Punkt 6.2.3.2 abgedeckt sind.

Der Begriff Abnahme zielt auf die in den Allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen (Almindelige Betingelser for Arbejder og Leverancer) enthaltenen Bestimmungen über die Abnahme von Hoch- und Tiefbauten ab.

Die Verjährung wird durch eine einfache Mahnung unterbrochen, vgl. das Prinzip

- 6.2.3.2 Der Auftraggeber verliert das Recht auf Geltendmachung der Haftungsansprüche gegen den Fachberater, falls der Auftraggeber nicht schriftlich dem Fachberater gegenüber reklamiert, sobald der Auftraggeber auf das Vorhandensein einer etwaigen Verpflichtung des Fachberaters zum Schadenersatz aufmerksam wird oder hätte aufmerksam werden müssen.
- 6.2.4 Der Fachberater haftet nicht für Betriebsverluste, entgangenen Gewinn oder für andere indirekte Verluste.
- 6.2.5 Haftet außer dem Fachberater einer oder mehrere dem Auftraggeber gegenüber für Verluste in Zusammenhang mit einem Hoch- oder Tiefbauvorhaben oder der Vorbereitung hierfür, so haftet der Fachberater nur bis zur Höhe des Teils des Verlustes des Auftraggebers, der dem Teil des Gesamtverschuldens entspricht, der dem Fachberater zur Last gelegt werden kann.
- 6.2.6.1 Hat der Fachberater es übernommen, im Namen des Auftraggebers die vereinbarten Leistungen auf ihre Vertragsmäßigkeit zu überprüfen, so haftet der Berater nur für dem Auftraggeber etwa dadurch entstandene Verluste, daß der Fachberater eine rechtzeitige Beanstandung der fehlenden Vertragsmäßigkeit unterlassen hat. Mangels anderer Vereinbarung beschränkt sich die Haftung des Fachberaters auf einen Betrag von 2,5 Mio. DKK.
- 6.2.6.2 Mangels anderer Vereinbarung beschränkt sich die Haftung bei der Abnahme von Gebäuden auf eine Summe von 2,5 Mio. DKK.

des §54 des dänischen Gesetzes über den Kauf (Købeloven). Für den Fall, daß der Fachberater arglistig oder grob fahrlässig gehandelt hat, gelten die allgemeinen dänischen Rechtsvorschriften über die Verjährung der Haftung.

ad 6.2.3.2

Diese Reklamationsbestimmung entspricht der Vorschrift des §52 des dänischen Gesetzes über den Kauf (Købeloven) sowie dem §22, Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen (Almindelige Betingelser for Arbejder og Leverancer).

ad 6.2.5

Die Bestimmung sieht im Gegensatz zu den allgemeinen dänischen Rechtsvorschriften über die gesamtschuldnerische Haftung für die Verluste des Geschädigten (mit nachfolgendem Ausgleichsanspruch des/der in Anspruch genommenen Schädiger/s gegen die anderen Schädiger) für den Fall mehrerer Haftpflichtiger eine anteilige Haftung vor.

Die Bestimmung findet keine Anwendung auf die einzelnen Fachberater bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen im Rahmen eines Generalberatervertrags, vgl. 6.2.8.

ad 6.2.6.1

Diese Bestimmung soll zum Ausdruck bringen, daß der Fachberater für Aufsichtsfehler allein ersatzweise im Verhältnis zu einem vorausgesetzt primär haftpflichtigen Bauunternehmer haftpflichtig ist und daß die Haftung für die Aufsicht betragsmäßig beschränkt ist.

ad 6.2.6.2

Die Bestimmung umfaßt z.B. Vorabnahme, Abnahme bei Eigentümerwechsel, heiztechnische Abnahme, 5jährige Gewährleistungsabnahme und entsprechende Abnahmeaufgaben.

6.2.7 Haftansprüche gegen die Mitarbeiter des Fachberaters können nur in dem gegen den Fachberater möglichen Umfang geltend gemacht werden.

ad 6.2.7

Die Bestimmung bezweckt eine Sicherung der Mitarbeiter des Fachberaters, die nach den allgemeinen dänischen Rechtsvorschriften persönlich für die von ihnen begangenen Fehler haften, gegen eine Haftbarmachung in den Bereichen, in denen der Fachberater in diesen "Allgemeinen Bestimmungen", die eine besondere Vertragsurkunde zwischen ihm und dem Auftraggeber darstellen, in verschiedener Hinsicht seine Haftung beschränkt hat.

6.2.8 Wird die Generalberatung von einer Gruppe ausgeübt, vgl. 2.2.2, so haften die Gruppenmitglieder dem Auftraggeber gegenüber gesamtschuldnerisch für die Lösung der Aufgabe und treten dem Auftraggeber gegenüber als ein Fachberater auf. Die Gruppe benennt einen Leiter, der namens der Gruppe dem Auftraggeber gegenüber auftritt.

ad 6.2.8

Die Bestimmung stellt fest, daß sämtliche Fachberater bei der Generalberatung voll für die Lösung der Aufgabe haften. Die gesamtschuldnerische Haftung umfaßt sowohl die Naturalrestitution des Fachberatungsvertrags als auch die Haftung für Fehler und Versäumnisse und eine etwaige Haftung für Überschreitungen von Fristen, alles jedoch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts 6. In den Fällen, in denen die Generalberatung von einem Fachberater allein ausgeübt wird, haftet dieser für die von ihm etwa eingeschalteten Fachberaterfirmen.

7 UNTERBRECHUNG UND EINSTELLUNG VON AUFGABEN

7.1 Unterbrechung von Aufgaben

7.1.1 Wird nach der Inangriffnahme einer Aufgabe die Lösung dieser unterbrochen, ohne daß der Fachberater diese Unterbrechung zu vertreten hat, so ist der Fachberater berechtigt - neben dem Honorar für die bis zur Unterbrechung geleistete Arbeit - eine Deckung der Aufwendungen zu verlangen, die ihm aus der Unterbrechung der Aufgabe entstehen, hierunter Löhne und Gehälter für die jetzt überflüssigen Arbeitskräfte und Miete für jetzt überflüssige Räumlichkeiten. Der Fachberater verpflichtet sich, diese Aufwendungen möglichst zu beschränken.

ad 7.1.1

Der Fachberater muß als Voraussetzung einen Verlust erlitten haben, und die Beweislast hierfür obliegt dem Fachberater. Lohnkosten umfassen sowohl Löhne und Gehälter für Mitarbeiter als auch für Inhaber.

7.1.2 Wird eine unterbrochene Aufgabe wiederaufgenommen, so ist der Fachberater berechtigt, für die mit der Wiederaufnahme der Aufgabe verbundene Mehrarbeit Honorar zu verlangen.

ad 7.1.2

Es obliegt dem Fachberater nachzuweisen, daß eine Mehrarbeit vorliegt.

7.1.3 Wird die Lösung einer Aufgabe um mehr als zwei Jahre unterbrochen, so ist der Fachberater berechtigt, die Aufgabe als eingestellt zu betrachten.

7.2 Einstellung von Aufgaben

7.2.1 Wird eine in Angriff genommene Aufgabe eingestellt, so hat der Fachberater gemäß Punkt 7.1.1 Anspruch auf Deckung der Aufwendungen.

Wird eine Aufgabe nach Aufnahme der Bauplanung eingestellt, so hat der Fachberater ebenfalls Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Anwendung des von dem Fachberater ausgearbeiteten Materials oder von Teilen desselben durch den Auftraggeber, vgl. 7.2.3.

7.2.2 Wird eine Aufgabe vor der Aufnahme der Bauplanung eingestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, zwecks Weiterführung des Vorhabens Analysen und Berechnungen und anderes Material anzuwenden, in welchen die Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe enthalten sind.

7.2.3 Wird eine Aufgabe nach Aufnahme der Bauplanung eingestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, für das eingeleitete Vorhaben das von dem Fachberater ausgearbeitete Material oder Teile desselben anzuwenden.

7.2.4 In den Fällen, in denen der Auftraggeber an einer weiteren Anwendung des vom Fachberater ausgearbeiteten Materials interessiert ist vgl. 7.2.2 und 7.2.3, kann der Fachberater verlangen, daß sein Name bei der weiteren Anwendung des Materials nicht genannt werden darf.

7.2.5 Wird eine Aufgabe vor Beendigung der Bauplanung eingestellt, und ist der Auftraggeber an einer weiteren Anwendung des vom Fachberater ausgearbeiteten Materials interessiert, so haftet der Fachberater ungeachtet etwaiger Fehler oder Mängel an dem vor der Einstellung der Aufgabe ausgearbeiteten Material nicht für die weitere Anwendung des Materials.

7.2.6 Ungeachtet der Bestimmungen gemäß 7.2.3 ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das vor der Einstellung ausgearbeitete Material als Grundlage für eine auf

ad 7.2.1

In Verbindung mit 7.2 ist die Bauplanung als eingeleitet zu betrachten, wenn der Fachberater nach genehmigtem Planungsvorschlag mit der Fortsetzung der Aufgabenlösung betraut worden ist.

ad 7.2.3

Voraussetzung hierfür ist, daß der Auftraggeber die ihm gemäß 7.2.1 obliegenden finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. Die Zahlung für die Anwendung wird zwischen dem Auftraggeber und dem Fachberater vereinbart.

Verkauf abzielende Produktion anzuwenden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Leistungen des Fachberaters, vgl. 4.1, die Entwicklung von Produkten zwecks Produktion und Verkauf umfassen.

8. NICHTERFÜLLUNG

8.1 Verletzt der Fachberater in wesentlicher Weise den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag, oder kann ihm ein solches Verhalten zur Last gelegt werden, daß er billigerweise keine Fortsetzung seiner Fachberatertätigkeit für den Auftraggeber verlangen kann, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Beratervertrags berechtigt.

ad 8.1

Als Beispiele seien erwähnt:

Grobe Verletzung des Vertrauensverhältnisses, vgl. 1.1.1.

Konkurs des Fachberaters oder andere ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten.

Fehlende technische Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgabe seitens des Fachberaters.

8.2 Wird der Vertrag gemäß 8.1 gekündigt, so hat der Fachberater nur Anspruch auf Honorar für den Teil der vor der Kündigung erbrachten Leistungen, der für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lösung der gesamten Aufgabe anwendbar ist.

8.3 Wird der Vertrag gemäß 8.1 gekündigt, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Deckung seiner Verluste gemäß den allgemeinen dänischen Rechtsvorschriften. Außerdem finden die Bestimmungen in 7.2.2, 7.2.3, 7.2.4 und 7.2.5 Anwendung.

8.4 Verletzt der Auftraggeber in wesentlicher Weise den mit dem Fachberater geschlossenen Vertrag, oder kann ihm ein solches Verhalten zur Last gelegt werden, daß eine weitere Tätigkeit des Fachberaters für den Auftraggeber billigerweise nicht verlangt werden kann, so ist der Fachberater berechtigt, den Beratervertrag zu kündigen. In dem Fall wird zwischen den Parteien wie bei einer Einstellung von Aufgaben verfahren.

9. STREITIGKEITEN

9.0.1 Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Berater aus der Lösung der Aufgabe - vgl. jedoch 9.0.3 - werden durch das gemäß § 31 der Allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen (Almindelige Betingelser for Arbejder og Leverancer) (AB 72) vorgeseh-

ad 9.0.1

Durch diese Bestimmung soll das Schiedsgericht der Bauwirtschaft (Byggeriets Voldgiftsret) für Streitigkeiten zwischen dem Fachberater und seinem Auftraggeber zuständig gemacht werden, so daß alle Streitigkeiten aus dem Hoch-

ene Schiedsgericht im Einklang mit den für das Schiedsgericht festgesetzten Bestimmungen endgültig und bindend entschieden.

oder Tiefbauvorhaben in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fallen.

Gemäß 9.0.3 können reine Honorarstreitigkeiten durch einen von den Berufsvertretungen gebildeten Rechts-, Honorar- oder Gutachterausschuß entschieden werden. Diese Ausnahme ist in diese Bestimmungen aufgenommen worden, um das Schiedsgericht von den Streitfällen zu entlasten, die allein die Honorarberechnung betreffen. Die Bestimmung in 9.0.3 sieht vor, daß das Schiedsgericht in reinen Honorarstreitigkeiten mindestens als Beschwerdeinstanz gegenüber den Organen der Berufsverbände fungieren können soll.

9.0.2 Für das Sachgebiet gemäß 9.0.1 können in Übereinstimmung mit den hierfür im §30 der Allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen (Almindelige Betingelser for Arbejder og Leverancer) (AB 72) enthaltenen Bestimmungen zur Feststellung des Umfangs und der Beschaffenheit der vom Fachberater tatsächlich erbrachten Leistungen oder von Teilen derselben Sachverständige ernannt werden.

9.0.3 Falls in einem Beratervertrag, vgl. 2.1, keine Bestimmungen über die Behandlung von Honorarstreitigkeiten enthalten sind, so sind diese von einem von der Berufsvertretung für diesen Zweck gebildeten ständigen Ausschuß zu behandeln.

Von dem obigen Ausschuß in Honorarstreitigkeiten getroffene Entscheidungen können von sowohl dem Auftraggeber als auch dem Fachberater bei dem Schiedsgericht als Beschwerdeinstanz angefochten werden.

Falls das Fachberaterhonorar als Gegenanspruch gegen einen vom Auftraggeber erhobenen Ersatzanspruch wegen Verzögerungen, Fehler oder Mängel bei der Lösung der Aufgabe geltend gemacht worden ist, so können Honorarstreitigkeiten allein von dem Schiedsgericht entschieden werden.